

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

vorab per EmailStadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1
06667 WeißenfelsStadt Weißenfels
Sekretariat Oberbürgermeister

04. JULI 2018

Eing.-Nr.

71
FBL V**Kommunalaufsicht**Rückfragen an:
Frau Kasten
Telefon: 03445 73 1735
Telefax: 03445 73 1732
E-Mail: kasten.kati@blk.deDienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 2.214

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

151401/J/550/2018

Datum

29.06.2018

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Weißenfels

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 unter der Beschluss-Nr. SR 448-42/2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Weißenfels beschlossen. Der Beschluss einschließlich der Satzung wurde dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Posteingang vom 30.05.2018 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Die formelle Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung wurde nachgewiesen.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – s. Fundstellennachweis – zur Haushaltssatzung der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2018 nachfolgende kommunalaufsichtliche Verfügung:

1. Von der Beanstandung der Haushaltssatzung 2018 wird abgesehen.
2. Der in der Haushaltssatzung veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 1.874.900 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 1.584.300 € genehmigt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 290.600 € wird die Genehmigung versagt. Damit die Genehmigung wirksam wird, ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich. Dieser ist nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen.
 - a) Für einen Teilbetrag in Höhe von 228.700 € wird die Kreditgenehmigung mit der Auflage gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG versehen, dass bevor eine Inanspruchnahme



erfolgt, die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen nachgewiesen wird.

- b) Für einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 67.700 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Stadt Weißenfels die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III - Programms erfolgen darf.
3. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperren für Auszahlungen in Höhe von 296.400 € bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Auflagen unter Punkt 2a) erfüllt worden sind, zu verhängen sind. Für die Maßnahmen des Programms STARK III unter Punkt 2b) gilt die Sperre bis zum Eingang des Fördermittelbescheides.

Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.07.2018** zu erbringen.

4. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.890.300 € ist in Höhe von 12.098.500 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA vollumfänglich erteilt.
- a) Für den Teilbetrag in Höhe von 2.748.400 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass bevor eine Inanspruchnahme erfolgt, die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen nachgewiesen wird bzw. dass hierzu der Nachweis einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erbracht wird.
- b) Für den Teilbetrag in Höhe von 5.018.800 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Stadt Weißenfels die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III -Programms erfolgen darf.
5. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperren für Auszahlungen in Höhe von 15.626.400 € bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Auflagen unter Punkt 4a) erfüllt

worden sind, zu verhängen sind. Für die Maßnahmen des Programms STARK III unter Punkt 4b) gilt die Sperre bis zum Eingang des Fördermittelbescheides.

Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.07.2018** zu erbringen.

6. Der in der Haushaltssatzung veranschlagte Gesamtbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 13.000.000 € wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA nur in Höhe von 12.706.540 € genehmigt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 293.460 € wird die Genehmigung versagt. Damit die Genehmigung wirksam wird, ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich. Dieser ist nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen.
7. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Sachverhalt:

Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Prüfverfahrens stand insbesondere die Unabweisbarkeit der veranschlagten Investitionsmaßnahmen zur Diskussion.

Die Stadt Weißenfels erhielt mit Schreiben vom 22.06.2018 und im Rahmen des Gesprächs am 26.06.2018 gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Möglichkeit der Anhörung. Die durch die Stadt mit Schreiben vom 28.06.2018 sowie die in der Anhörung dargelegten Erklärungen wurden bei der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend berücksichtigt.

Begründung:

zu Punkt 1 bis 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Bei der Erteilung oder Versagung einer Kreditgenehmigung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA muss geprüft werden, ob andere Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügbar sind. Daher müssen zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen vorrangig erst die eigenen Mittel ausgeschöpft werden, bevor Kreditmittel zum Einsatz kommen. Es ist immer die wirtschaftlichste Variante zu wählen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels zu sichern.

Die Kreditaufnahme ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die daraus entstehenden Verpflichtungen (Kapitaldienst) mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen. Neben der Erwirtschaftung der Zinsen, welche im Ergebnishaushalt zusätzlichen Aufwand verursachen, ist auch die Erwirtschaftung der Tilgung im Finanzhaushalt darzustellen. Der Finanzmittelüberschuss (die Summe aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit) abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten ist folglich ein Indikator für die Finanzierbarkeit der Investitionsmaßnahmen aus eigenen Mitteln. Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt ist daher neben dem Ergebnisplan auch der Finanzplan von besonderer Bedeutung.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Weißenfels nach der gegenwärtigen Haushaltslage nicht gegeben, da die Stadt Weißenfels weder dauerhaft die ausgewiesenen Aufwendungen durch entsprechende Erträge erwirtschaftet, noch dauerhaft die Finanzierung der Auszahlungen des Finanzplans aufzeigt (Ausgleich nach § 98 Abs.4 KVG LSA), insbesondere nicht den notwendigen Kapitaldienst erwirtschaftet.

Dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA kann die Stadt Weißenfels im lfd. Jahr 2018 nur durch die Verrechnung des Fehlbedarfes mit der ordentlichen Ergebnisrücklage nachkommen. Danach werden nach der Planung erhebliche Fehlbedarfe erwartet.

Der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2021 kann gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 23 und 24 KomHVO nicht erreicht werden.

Der Finanzplan zeigt auf, dass auch dieser innerhalb der mittelfristigen Planung nicht ausgeglichen werden kann. Dies ist u.a. auf die erhöhte Tilgung durch die Inanspruchnahme des Stark II – Programms zurückzuführen. Die Kapitaldienstfähigkeit ist derzeit nicht gegeben. Der Ausgleich des Finanzplans wird in keinem Jahr aufgezeigt.

Der Gesamtfinanzplan weist aus, dass die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit für die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht besitzt, da Liquiditätskredite zur Finanzierung der Auszahlungen herangezogen werden müssen.

Insgesamt besitzt die Stadt Weißenfels damit keine dauerhafte Leistungs- und Kapitaldienstfähigkeit.

Aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes 2018, der positiven Entwicklung in den letzten Jahren und der Möglichkeit der Änderung der Planungen in den nachfolgenden Jahren wird von einer Beanstandung des Haushaltes derzeit abgesehen.

Im § 2 der Haushaltssatzung wurden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 1.874.900 € festgesetzt.

Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen und unter der Voraussetzung von § 99 Abs. 5 KVG LSA aufgenommen werden. Danach sind alle anderen Mittel auszuschöpfen, bevor Kredite aufgenommen werden dürfen.

Die Jahresrechnungen 2013 bis 2015 weisen im Saldo der Investitionsrechnung negative Ergebnisse aus. In welcher Höhe Investitionskredite aufgenommen worden sind, ist nicht ersichtlich. In den Jahren 2016 und 2017 werden hingegen positive Salden der Investitionsrechnung ausgewiesen. Kreditaufnahmen waren in allen Jahren geplant. Auch hier ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, ob bzw. welche Mittel zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist, dass mit Beschluss des Stadtrates Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 10.370.282,93 € aus dem Jahr 2017 übertragen worden sind, da sich im Wesentlichen die Umsetzung von 4 größeren Bauvorhaben durch die fehlende Bewilligung von Fördermitteln hinausgezögert hat. In der Anhörung wurde durch die Stadt Weißenfels erklärt, dass keine Mittel aus Vorjahren zur Finanzierung von Maßnahmen 2018 zur Verfügung stehen. Diese Aussage ist in einer Stellungnahme ggü. der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum **15.08.2018** zu untersetzen.

In der Anhörung wurde weiter ausgeführt, dass Fördermittel in Höhe von 400.000 € für die statische konstruktive Sicherung des Nordwestflügels gewährt worden sind. Gleichzeitig haben sich auch die Auszahlungen von 390.600 € auf 500.000 € erhöht. Insgesamt stehen damit 290.600 € zusätzliche Fördermittel zur Verfügung, die vorrangig vor einer Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen einzusetzen sind. Der Kreditbedarf reduziert sich somit auf 1.584.300 €, der auch nur in dieser Höhe genehmigt werden könnte.

Aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit wäre die Kreditgenehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu versagen. Von der Versagung der Kreditgenehmigung kann nur abgesehen werden, wenn es sich bei den veranschlagten Maßnahmen um sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen handelt.

Neben den Ausführungen im Haushalt bzw. im Investitionsplan wurde die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der veranschlagten Investitionen im Rahmen der Anhörung nachgewiesen. Ausnahmen bilden die Maßnahmen der Anlage 2 zu diesem Bescheid. Damit wäre der Kreditbetrag um 228.700 € zu reduzieren. Es besteht jedoch noch die Möglichkeit, eine entsprechende Begründung nachzureichen.

Aufgrund der obigen Feststellungen wurde auf eine Versagung des Kreditbetrages in Höhe von 228.700 € verzichtet und stattdessen die Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA mit der im Tenor unter Punkt 2a) benannten Auflage versehen.

Des Weiteren sind im Haushaltsjahr 2018 auch Auszahlungen im Rahmen des Programms Stark III geplant, deren Eigenmittel durch eine Kreditaufnahme finanziert werden sollen.

Dies betrifft folgende Maßnahmen:

Herdergrundschule Weißenfels - Auszahlungen = 624.200 € - Kredite = 385.700 €
Einsteingrundschule Weißenfels - Auszahlungen = 100.000 € - Kredite = 100.000 €
Kita Uichteritz - Auszahlungen = 260.000 € - Kredite = 72.500 €

Aufgrund der nicht vorhandenen dauerhaften Leistungsfähigkeit und des nicht ausgeglichenen Finanzplans gehört die Stadt Weißenfels zu den finanzschwachen Kommunen. Durch das Ministerium für Inneres und Sport war unter Punkt III des Rd.Erl. vom 19.02.2016 zu den ergänzenden Verfahrensregelungen zu STARK III verfügt worden, dass finanzschwachen Kommunen die Kreditaufnahme zu genehmigen ist, wenn die Investitionsmaßnahmen haushaltskonsolidierend wirken bzw. zumindest haushaltsneutral sind. Die entsprechenden Nachweise sind der Kommunalaufsichtsbehörde zu erbringen.

Die Nachweise der haushaltskonsolidierenden Wirkung liegen vor. Es kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die o. g. Maßnahmen tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden. So wurde durch die Stadt im Rahmen der Anhörung diesbezüglich dargelegt, dass die Fördermittelanträge teilweise erst noch auf den Weg gebracht werden sollen.

Daher wird es als erforderlich angesehen, die Kreditgenehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 67.700 € (Eigenmittelanteil der Stark III - Maßnahmen abzüglich der Planungskosten) erst eingegangen werden darf, wenn die Bestätigung zur Aufnahme in das Förderprogramm STARK III durch das Land für die jeweiligen Maßnahmen erteilt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kreditgenehmigung für die o.g. Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der Aufnahme in das STARK III - Programm und somit im Rahmen der Förderung und der vergünstigten Kreditbedingungen in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der oben aufgeführten Begründungen der Nebenbestimmungen ergeht gemäß § 147 KVG LSA i.V.m. § 27 KomHVO die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen für die o. g. Maßnahmen in Höhe von 296.400 € im Rahmen der Investitionstätigkeit des Jahres 2018 bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde verhängt wird. Der Nachweis der Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht bis zum **31.07.2018** zu erbringen.

Aufgrund der noch nicht gesicherten Finanzierung der Auszahlungen für die Vorhaben sind die Planansätze für die veranschlagten Auszahlungen zu sperren. Somit wird sichergestellt, dass die Stadt keine Verpflichtungen für Maßnahmen eingeht, die nicht den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung standhalten bzw. nicht unabweisbar sind.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem

Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 108 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Kreditgenehmigung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt.

Die veranschlagten Kreditermächtigungen erlauben es der Stadt, Verträge o.ä. einzugehen, aus denen sich Auszahlungen ergeben. Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 3 KomHVO sicherzustellen.

Eine (teilweise) Versagung der Genehmigung der Kreditermächtigung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Haushaltsplanung dar. Der Haushalt kann erst in Folge der Beschlussfassung eines entsprechenden Beitrittsbeschlusses in Kraft treten und somit die übrigen Ansätze des Haushalts lediglich im Rahmen der restriktiven Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA umgesetzt werden. Allerdings stellt die teilweise Genehmigung der Kreditermächtigungen den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, als eine vollständige Versagung der Genehmigung. Die Stadt könnte zwar die Veranschlagungen des Haushaltes vollumfänglich überarbeiten, um so die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, jedoch ist dies aufgrund des langwierigen Verfahrens bis zur Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung sehr zeitaufwendig und würde die Zeitspanne bis zum Beitrittsbeschluss deutlich übersteigen. In dieser Zeit dürfte sich die Stadt auch nur im Rahmen der restriktiven Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA bewegen. Deshalb stellt die teilweise Genehmigung den geringeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, um die gesetzlichen Vorschriften zur Nachrangigkeit der Kreditaufnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA sowie den Vorschriften der geordneten Haushaltsführung gemäß § 98 Abs. 3, 4 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 KomHVO zu entsprechen.

Die Stadt kann aufgrund der eigenen Ausführungen für die Maßnahmen, die von der Auflage erfasst worden sind, die erforderlichen Nachweise zur Unabweisbarkeit bzw. der Notwendigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Bewilligung der Fördermittel noch erbringen, so dass zu prüfen war, ob die Voraussetzungen nicht auch durch andere Mittel, der Bedingung und der Auflage, erfüllt werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Bedingung eine aufschiebende Wirkung zu. Damit kann die Haushaltssatzung erst in Kraft treten, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Ob bzw. wann dies geschieht, kann derzeit keiner einschätzen. Solange die Haushaltssatzung nicht in Kraft getreten ist, könnten aber auch die anderen unabweisbaren Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Damit verblieb nur das Mittel, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Inanspruchnahme der Kreditaufnahmen nur erfolgen darf, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. So soll der Stadt Weißenfels ermöglicht werden, diese Nachweise vorzulegen und danach über die Kreditgenehmigung verfügen zu können, sobald die Voraussetzungen bestätigt worden sind und im Übrigen den Haushalt 2018 umsetzen zu können.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung kann diese nach Fassung des Beitrittsbeschlusses veröffentlicht werden und der Haushaltsplan kann in Kraft treten. Damit kann die Kommune über die jeweiligen Planansätze verfügen. Da die Finanzierung der Vorhaben aufgrund der noch nicht vorgelegten Nachweise noch nicht bestätigt werden konnte und die Kreditgenehmigung mit der Auflage insgesamt nicht gesichert ist, ist ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde geboten.

Im Ergebnis der vorstehenden Ermessensausübung ergab sich als Folge, dass die entsprechenden Haushaltsansätze durch den Oberbürgermeister zu sperren sind, um eine Inanspruchnahme vor der abschließenden Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bzw. der Aufnahme in das Programm STARK III zu verhindern. So kann die Stadt Weißenfels ihren Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 KomHVO den Ausgleich der Investitionstätigkeit 2018 bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. bis zur Vorlage der Bewilligung erreichen, da mit der Bewilligung die Finanzierung der o.g. Maßnahmen erfolgen kann und damit die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden können. Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 3 KomHVO entsprochen wird. Insoweit war ausnahmsweise die Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß Punkt 3 dieser Verfügung anzuordnen.

zu den Punkten 4 und 5

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich lt. Haushaltssatzung auf 17.890.300 €. Sie sind damit in Höhe der geplanten Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA, somit in Höhe von 12.098.500 €, genehmigungspflichtig.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 4 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die gleichen Überlegungen anzustellen, wie bei der Genehmigung der Kreditermächtigung. Aus diesem Grund wird auf die obigen Ausführungen zur Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels verwiesen. Des Weiteren dürfen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA nur dann veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich in den künftigen Haushaltsjahren nicht gefährdet ist.

Die Investitionstätigkeit zeigt, dass in den Jahren 2019 bis 2021 die Finanzierung der Investitionen unter Inanspruchnahme von weiteren Krediten insgesamt gesichert ist.

Mit den Ausführungen zum Haushalt bzw. in der Anhörung am 26.06.2018 sowie im Schreiben vom 28.06.2018 wurde auch hier die Unabweisbarkeit für die Mehrzahl der veranschlagten Maßnahmen dargelegt. Ausnahmen bilden die Maßnahmen der Anlage 3 dieses Bescheides.

Für die Maßnahme der Anlage 3 mit einem Volumen in Höhe von 4.420.000 € und einem Kreditbedarf in Höhe von 2.748.400 € können ebenfalls die Nachweise der Unabweisbarkeit erbracht werden. Aus diesem Grund wurde die Genehmigung mit der Auflage versehen, dass die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen erst erfolgen darf, wenn die Nachweise erbracht werden. Deshalb wurde in diesem Fall die Genehmigung mit der im Tenor benannten Auflage unter 4a) versehen.

Im Rahmen der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen sind auch Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit den mittelfristig geplanten STARK III Maßnahmen geplant. Dies betrifft ebenfalls die bereits in der Kreditgenehmigung genannten Maßnahmen Herderschule, Einsteinschule und Kita Uichteritz.

Auch hier greift der Rd.Erl. des Ministeriums für Inneres und Sport war unter Punkt III des RdErl. vom 19.02.2016 zu den ergänzenden Verfahrensregelungen zu STARK III. Da, wie bereits oben ausgeführt, gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, ob die o. g. Maßnahmen tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden.

Daher wird es ebenfalls als erforderlich angesehen, die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung mit der Auflage zu versehen, dass die Kreditaufnahme in Höhe von 5.018.800 € erst eingegangen werden darf, wenn die Bestätigung zur

Aufnahme in das Förderprogramm STARK III durch das Land für die jeweiligen Maßnahmen erteilt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kreditgenehmigung für die o.g. Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der Aufnahme in das STARK III – Programm und somit im Rahmen der Förderung und der vergünstigten Kreditbedingungen in Anspruch genommen wird.

Die Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA wird vollumfänglich in Höhe von 12.098.500 € erteilt. Die Genehmigung wird mit den unter Punkt 4a) und b) ausgeführten Auflagen verbunden.

Aufgrund der noch nicht gesicherten Finanzierung der Auszahlungen für die Vorhaben sowie der fehlenden Nachweise der Unabweisbarkeit sind die Planansätze für die veranschlagten Auszahlungen zu sperren. Somit wird sichergestellt, dass die Stadt nicht bereits jetzt Verpflichtungen eingeht, zu deren gesicherten Finanzierung künftig ggf. nicht die erforderlichen Fördermittel und zinsgünstigen Kredite aus dem STARK III-Programm zur Verfügung stehen werden bzw. die notwendigen Kredite nicht bestätigt werden könnten.

Aus diesem Grund ergeht gemäß § 147 KVG LSA i.V.m. § 27 KomHVO die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit für die o. g. Maßnahmen in Höhe von 15.626.400 € verhängt wird.

Der vorgenannte Betrag setzt sich dabei aus den Veranschlagungen der Auszahlungen der Stark III – Maßnahmen in Höhe von 11.206.400 € sowie für die Maßnahmen mit der fehlenden Unabweisbarkeit in Höhe von 4.420.000 €.

Der Nachweis einer Sperre der Verpflichtungsermächtigungen ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum **31.07.2018** vorzulegen.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits

geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Verpflichtungsermächtigung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt.

Die veranschlagten Kreditermächtigungen erlauben es der Stadt Verträge o.ä. einzugehen, aus denen sich Auszahlungen ergeben. Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3 und 25 Abs. 5 KomHVO sicherzustellen.

Bei der Entscheidung zur Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung sind eine geordnete Haushaltswirtschaft einschließlich der nachgewiesenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von grundlegender Bedeutung. Da die Stadt, wie umseitig bereits ausführlich dargelegt wurde, nicht über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit für Kreditaufnahmen verfügt, können diese nur insoweit genehmigt werden, als dass jeweils die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit für die vorgesehenen Maßnahmen besteht. Diese Nachweise wurden vollumfänglich für den überwiegenden Teil der Veranschlagungen erbracht. Ausnahmen stellen nur die Maßnahmen der Anlage 3 dar.

Die Stadt kann aufgrund der eigenen Ausführungen für die Maßnahmen, die in den Auflagen erfasst worden sind, die erforderlichen Nachweise zur Unabweisbarkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Bewilligung der Fördermittel noch erbringen, so dass zu prüfen war, ob die Voraussetzungen nicht auch durch andere Mittel, der Bedingung und der Auflage, erfüllt werden konnten.

Wie bereits ausgeführt, kommt der Bedingung eine aufschiebende Wirkung zu. Damit kann die Haushaltssatzung erst in Kraft treten, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Ob bzw. wann dies geschieht, kann derzeit keiner einschätzen. Solange die Haushaltssatzung nicht in Kraft getreten ist, könnten aber auch die anderen unabweisbaren Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Damit verblieb nur das Mittel, die Genehmigung mit der Auflage zu versehen, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden bzw. die Fördermittel gewährt werden. So soll der Stadt Weißenfels ermöglicht werden, diese Nachweise vorzulegen bzw. bei Erhalt der Fördermittelbescheide die Verpflichtungsermächtigungen umsetzen zu können.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung kann diese veröffentlicht werden und der Haushaltsplan kann in Kraft treten. Damit kann die Kommune über die jeweiligen Planansätze verfügen. Da die Finanzierung der Vorhaben aufgrund der noch nicht

vorgelegten Nachweise noch nicht bestätigt werden konnte und die Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage insgesamt nicht gesichert sind, ist ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde geboten.

Im Ergebnis der vorstehenden Ermessensausübung ergab sich als Folge, dass die entsprechenden Haushaltsansätze durch den Oberbürgermeister zu sperren sind, um eine Inanspruchnahme vor der abschließenden Bestätigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit bzw. der Aufnahme in das Programm STARK III zu verhindern. So kann die Stadt Weißenfels ihren Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 KomHVO den Ausgleich der Investitionstätigkeit bis zur Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. bis zur Vorlage der Bewilligung erreichen, da mit der Bewilligung die Finanzierung der o.g. Maßnahmen erfolgen kann und damit die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden können. Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 5 KomHVO entsprochen wird. Insoweit war ausnahmsweise die Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß Punkt 5 dieser Verfügung anzuordnen.

zu Punkt 6

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 63.532.700 € ausgewiesen. Der genehmigungsfreie Teil des Liquiditätskredites beträgt in Anwendung des § 110 Abs. 2 KVG LSA somit 12.706.540 €.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt 13.000.000 € und übersteigt damit den genehmigungsfreien Betrag und bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Liquiditätskredite sind zur Überbrückung finanzieller Engpässe – bei gleichwohl zu erwartender Einnahmeerzielung – und nicht zur Finanzierung von Ausgaben, zu deren Deckung keine Einnahmen zu erwarten sind, bestimmt. Die Vorgabe, Liquiditätskredite nur aufnehmen zu dürfen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Konkretisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Der Finanzplan zeigt zum 31.12.2018 keine voraussichtliche Liquiditätskreditinanspruchnahme auf, sondern einen positiven Kassenbestand von 1.776.410 €. Eine monatliche Liquiditätsplanung wurde nicht vorgelegt. In der Anhörung wurde vorgetragen, dass nur versehentlich dieser Betrag nicht angepasst worden ist und kein Bedarf in dieser Höhe besteht. Aus diesem Grund erfolgt die Reduzierung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil.

Aus diesem Grund ergeht die unter Punkt 6 des Tenors genannte Genehmigung.

Damit die Genehmigung wirksam wird, ist ein Beitrittsbeschluss erforderlich. Dieser ist nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend anzuzeigen.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

Die (aufzunehmenden) Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlungen. Die Vorgabe, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur aufnehmen zu dürfen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Das öffentliche Interesse besteht ebenfalls darin, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Weißenfels im gesamten Haushaltsjahr 2018 sicherzustellen und hierbei den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde abgewogen, inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Kredites zur Liquiditätssicherung im Wege einer Nebenbestimmung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG gesichert bzw. wiederhergestellt werden könnte. Da tatsächlich kein Bedarf an einem Liquiditätskredit besteht bzw. nach den Aussagen der Stadt ggf. nur geringe Liquiditätskredite notwendig werden, sind Nebenbestimmungen nicht geeignet, um einen Liquiditätskredit, der über

der Genehmigungsfreiheit liegt unter Bedingungen oder Auflagen zu bestätigen und gleichzeitig damit den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die im Tenor getroffene Regelung erscheint am geeignetsten, den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune am geringsten einzugreifen. Der durch die Kommunalaufsichtsbehörde derzeit genehmigte Höchstbetrag entspricht dem genehmigungsfreien Teil. Die Stadt wird damit nicht in ihrer Handlungsfähigkeit, der Umsetzung des Haushaltes 2018 eingeschränkt. Aus diesem Grund wird seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nur der Liquiditätskredit in Höhe von 12.706.540 € bestätigt. Für den Differenzbetrag in Höhe von 293.460 € ist die Genehmigung zu versagen.

zu Punkt 7

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Von einer Kostenfestsetzung wird abgesehen, da hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Zum Haushalt der Stadt Weißenfels ergehen darüber hinaus folgende Hinweise:

Gemäß § 114 KVG LSA hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Da dies in der praktischen Umsetzung nicht möglich war, wurde im Rd.Erl. vom 09.10.2009 ausgeführt, dass bis spätestens 01.07. des Jahres der Umstellung eine Eröffnungsbilanz vorzulegen ist.

Eine geprüfte Eröffnungsbilanz liegt für die Stadt Weißenfels gegenwärtig noch nicht vor. Der Kommunalaufsichtsbehörde liegt nur eine vorläufige Eröffnungsbilanz aus dem Jahr 2018 mit den berücksichtigenden Daten zum 04.04.2018 vor.

Der Erlass des Landesverwaltungsamtes vom 28.07.2016 weist die unteren Kommunalaufsichtsbehörde an, dass die Haushaltssatzungen ab dem 5. Jahr der Umstellung nach Prüfung des Einzelfalls zu beanstanden sind, wenn keine bestätigte Eröffnungsbilanz vorliegt.

Die Stadt Weißenfels hat ihr Buchführungssystem zum 01.01.2013 umgestellt. Demzufolge sind seit der Umstellung bereits 5 Jahre vergangen. Entsprechend des Erlasses wäre die Haushaltssatzung 2018 zu beanstanden. Von einer Beanstandung wird letztmalig abgesehen, da eine prüffähige Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2018 vorgelegt werden soll und die Werthaltigkeit des erfassten Vermögens auf mindestens 95% eingeschätzt wurde, so dass nur noch geringfügige Korrekturen notwendig sind.

Ein weiterer Erlass des Landesverwaltungsamtes vom 08.09.2016 sieht eine intensive Betreuung der Kommunen vor, die über noch keine bestätigte Eröffnungsbilanz verfügen.

Bereits im letzten Jahr wurde ein Zeitplan zur Vorlage der Eröffnungsbilanz mit regelmäßigen Sachstandsberichten gefordert. Der ursprüngliche Zeitplan der Vorlage der Eröffnungsbilanz ist überholt. Aus diesem Grund wird erwartet, dass zu jedem offenen Punkt ein konkreter Termin benannt wird, bis wann die Fertigstellung erfolgen wird sowie ein aktueller Stand der Umsetzung. Als Termin zur Vorlage dieses Zeitplanes mit den einzelnen Fertigstellungen ist der **31.08.2018** vorgemerkt. Auf die Einhaltung des Termins wird ausdrücklich verwiesen.

Die bestätigte Eröffnungsbilanz ist, sobald diese vorliegt, umgehend der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Da somit keine bestätigten Ausgangswerte vorliegen, kann eine Prüfung zu den Veranschlagungen der Abschreibungen bzw. der Auflösung der Sonderposten seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfolgen. Die Veranschlagungen werden aus diesem Grund zur Kenntnis genommen.

Um den Haushaltsausgleich aufzeigen zu können, wurden die Zahlungen an die AÖR im Ergebnisplan erheblich reduziert. Von der Reduzierung betroffen waren auch Maßnahmen der Vorjahre in Höhe von 286.000 €. Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde war nachgefragt worden, ob die Finanzierung der geplanten Investitionen aufgrund dieser Kürzungen im Haushaltsjahr 2018 noch immer sichergestellt ist. Aufgrund personeller Probleme konnte diese Frage nicht abschließend geklärt werden. Hierzu soll am 24.07.2018 eine Abstimmung zwischen der Stadt und der Anstalt erfolgen. Zu der Frage ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum **31.07.2018** zu berichten.

Es ergeht darüber hinaus der Hinweis, dass investive Beteiligungen an Maßnahmen der AÖR auch im Haushalt der Stadt Weißenfels investiv zu berücksichtigen sind. Insofern Zahlungen notwendig sind, ist in dieser Stellungnahme die Finanzierung aufzuzeigen.

Entsprechend der gegenüber der Abwasserbeseitigung Weißenfels AÖR ergangenen Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde ist darauf hinzuwirken, dass die den gesetzlichen Erfordernissen des § 23 Abs. 5 StrG LSA überarbeitete Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zeitnah abgeschlossen wird.

Aufgrund der unausgeglichene mittelfristigen Planung des Ergebnisplans ergeht nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass die vorläufige Haushaltsführung den gesetzlichen Vorgaben nach § 104 Abs. 1 KVG LSA zu entsprechen hat. Allgemeine „Vorgriffe auf den Haushalt“ des kommenden Jahres sind demnach nicht zulässig.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob den gesetzlichen Vorgaben des Grundgesetzes zur Gleichbehandlung in der Stadt Weißenfels hinsichtlich der Kostenbeteiligung der (Freizeit-)Sportler entsprochen wird.

Die Übersicht der Verbindlichkeiten sieht steigende Beträge zum Jahresende vor. Diese Entwicklung ist nicht Bestandteil der Finanzplanung 2018. Es ist eine Überprüfung der Ausweisungen notwendig.

Zu den Beteiligungen ergeht, soweit notwendig, ein gesondertes Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entgegen den gesetzlichen Erfordernissen des § 4 Abs. 2 KomHVO sind im vorliegenden Haushalt keine Ausführungen zu den Zielen, Leistungen, Kennzahlen und erforderlichen Stellen der jeweiligen Produkte benannt.

Die gegebenen Hinweise sind bei der künftigen Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung zu beachten. Ebenso sind die Vorschriften des EU-Beihilferechts vor Gewährung von Zuschüssen zu prüfen und zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 2, 4 und 6 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle / Saale einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 – ERVVO LSA – (GVBl. LSA 2007 S. 330) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Gegen die Punkte 1, 3, 5 und 7 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte De-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Renner



Anlagen
Fundstellennachweis
Übersicht fehlende Unabweisbarkeit 2018
Übersicht fehlende Unabweisbarkeit 2019 – 2021

Anlage

FUNDSTELLENNACHWEIS

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr. 9/1998, S. 81), zuletzt geändert durch § 1 Drittes ÄndG vom 12.7.2017 (GVBl. LSA S. 132)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 31/2015, S. 636), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der KomHVO vom 12.12.2016 (GVBl. LSA Nr. 29/2016 vom 22.12.2016)
- Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 339)
- Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA Nr. 12/2012, S. 160)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA Nr. 14/2016, S. 202)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Art. 7 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 8/2013, S. 134)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 Teil I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.02.2017 (GVBl. LSA Nr. 2/2017, S. 24)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. 2. 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- Anstaltsgesetz vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 339)

4.2 Teilfinanzpläne / Investitionsmaßnahmen
sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit

| TFP | Maßnahme | Überschuss / | | | VE 2017 | VE 2018 |
|------------------|---|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| | | Einzahlung | Auszahlung | Zuschuss | | |
| 11110.001 | Erwerb AV Gemeindeorgane | 0 | 500 | -500 | | |
| 11110.003 | Gleichstellung / Integration | 0 | 300 | -300 | | |
| 11110.004 | Integration | 0 | 300 | -300 | | |
| 11130.001 | Erwerb AV allgemeine Dienste | 0 | 54.300 | -54.300 | | |
| 11132.001 | Stadtarchiv | 0 | 2.200 | -2.200 | | |
| 11140.001 | Erwerb AV Personal/Entgelt | 0 | 400 | -400 | | |
| 11160.001 | Erwerb AV Organisationsamt | 0 | 500 | -500 | | |
| 11170.002 | Erwerb AV allg. Gebäudebewirtschaft | 0 | 6.400 | -6.400 | | |
| 11170.003 | Erwerb AV zentraler Hausmeister- und Reinigungsdienst | 0 | 1.500 | -1.500 | | |
| | Erwerb bew. AV | 0 | 12.000 | -12.000 | | 190.000 |
| 11170.102 | Große Burgstr. 1 / Klosterstr. 2 | 0 | 700 | -700 | | |
| 11170.103 | WSF Marienstr. 1a | 0 | 400 | -400 | | |
| | Erwerb AV | 0 | 5.700 | -5.700 | | |
| 11170.106 | Techn. Rathaus, Klosterstr. | 0 | 1.100 | -1.100 | | |
| 11170.114 | Markt 3 + Klosterstr. | 0 | 400 | -400 | | |
| 11171.001 | Erwerb AV Liegenschaftsverwaltung | 0 | 2.300 | -2.300 | | |
| 11171.139 | WSF, Friedrichstr. 8a, 10 - nicht förderf. Kosten | 0 | 5.000 | -5.000 | | |
| 11171.140 | Saalstr. 26,28 - nicht förderf. Kosten | 0 | 5.000 | -5.000 | | |
| 11171.701 | Grundstück Tagewerben, Stadtweg 2 | 0 | 13.000 | -13.000 | | |
| 12120.001 | Wahlen | 0 | 5.000 | -5.000 | | |
| | Erwerb SP | | 4.600 | -4.600 | | |
| 26210.101 | Erwerb AV H.-Schütz-Haus | 0 | 10.400 | -10.400 | | |
| 27210.101 | Erwerb AV Stadtbibliothek | 0 | 28.200 | -28.200 | | |
| 28110.001 | Erwerb AV Kulturverwaltung | 0 | 4.800 | -4.800 | | |
| 36611.001 | Erwerb AV | 0 | 10.000 | -10.000 | | |
| 52110.001 | Erwerb AV Bauordnung | 0 | 800 | -800 | | |
| 52310.001 | Denkmalpflege | 0 | 1.100 | -1.100 | | |
| 54110.001 | Tiefbauverwaltung | 0 | 1.500 | -1.500 | | |
| | BM GA Mittel Löbicken Anger | 120.000 | 200.000 | -80.000 | 0 | |
| | BM Gotthardtsberg / Kirchberg | 0 | 50.000 | -50.000 | | |
| | Beiträge | 0 | 0 | 0 | | |
| 54120.001 | Erwerb AV örtliche Straßenverkehrsbehörde | 0 | 300 | -300 | | |
| Summe | | 16.144.800 | 14.717.900 | 1.426.900 | 18.070.200 | 17.890.300 |
| lt. HH | | 15.744.800 | 14.608.500 | 1.136.300 | | |
| Differenz | | 400.000 | 109.400 | 290.600 | | |
| | Summe | 0 | 228.700 | -228.700 | | |

4.2 Teilfinanzpläne / Investitionsmaßnahmen

sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit

Haushalt 2018 für 2019 nach Anhörung

| TFP | Maßnahme | Einzahlung | Auszahlung | Überschuss / Zuschuss |
|-----------|---|------------|------------|--------------------------|
| 11110.001 | Erwerb AV Gemeindeorgane | 0 | 500 | -500 |
| 11130.001 | Erwerb AV allgemeine Dienste | 0 | 21.400 | -21.400 |
| 11131.101 | Erwerb AV Bauhof WISF Fahrzeuge | 0 | 50.000 | -50.000 |
| 11132.001 | Stadtarchiv | 0 | 2.800 | -2.800 |
| 11170.003 | Erwerb AV zentraler Hausmeister- und Reinigungsdi | 0 | 1.500 | -1.500 |
| 11170.101 | Erwerb bew. AV | 0 | 190.000 | -190.000 |
| 12220.001 | Erwerb AV Bürgerzentrum | 0 | 5.000 | -5.000 |
| 25210.101 | Erwerb AV Stadtmuseum Kunst | 0 | 5.000 | -5.000 |
| | Erwerb SP | 0 | 1.000 | -1.000 |
| 36611.001 | Erwerb AV | 0 | 10.000 | -10.000 |
| | Beuclitzstr. | | | 0 |
| | Beiträge Beuclitzstraße | | | 0 |
| | BM Max Planck Str. | 0 | 10.000 | -10.000 |
| | Beiträge | | | 0 |
| | BM Gregor-Dellin-Straße | 0 | 10.000 | -10.000 |
| | Beiträge Dellin-Str. | | | 0 |
| 54110.251 | BM Bahnübergang Tanzdiele | 48.000 | 60.000 | -12.000 |
| 54110.251 | BM Weg zur Dreibogenbrücke | 0 | 0 | 0 |
| | BM Gotthardsberg / Kirchberg | 95.700 | 204.400 | -108.700 |
| | Beiträge | 40.000 | 0 | 40.000 |
| 54110.351 | DE Mittelgasse | 13.400 | 30.000 | -16.600 |
| | Beiträge Mittelgasse | 6.800 | 0 | 6.800 |
| 54110.401 | Beiträge Gemeindestraßen Leißling | 0 | 0 | 0 |
| | BM Schönburger Straße (DE) | 0 | 0 | 0 |
| 54110.501 | Brücke Schkortelbach | 0 | 50.000 | -50.000 |
| 54110.651 | Neubau Radweggrasse | | | |
| | DE Hirtengasse | 30.800 | 63.500 | -32.700 |
| | Beiträge Hirtengasse | 14.400 | 0 | 14.400 |
| | Radweggrasse | 166.300 | 235.900 | -69.600 |
| 54510.001 | Erwerb AV Straßensreinigung | 0 | 3.600 | -3.600 |
| | Erwerb von Fahrzeugen | | | |
| 54511.001 | Erwerb von Fahrzeugen | | | |
| 54610.101 | Erwerb AV Parkplätze | 0 | 20.000 | -20.000 |
| 55110.001 | Erwerb AV öffentliches Grün Maschinen | 0 | 35.000 | -35.000 |
| | Erwerb AV - Fahrzeuge | 0 | 200.200 | -200.200 |
| 55410.001 | Erwerb Fahrzeuge | 0 | 25.000 | -25.000 |
| 57510.001 | Erwerb AV Fremdenverkehr/Tourismus | 0 | 5.000 | -5.000 |
| Summe | | 12.350.200 | 17.959.400 | -5.609.200 |
| lt. HH | | 12.350.200 | 17.959.400 | -5.609.200 |
| Differenz | | 0 | 0 | 0 |
| | Summe | 415.400 | 1.239.800 | -824.400 |

Haushalt 2018 für 2020 nach Anhörung

| Einzahlung | Auszahlung | Überschuss / Zuschuss |
|------------|------------|--------------------------|
| 0 | 500 | -500 |
| 0 | 7.300 | -7.300 |
| 0 | 116.800 | -116.800 |
| 0 | 1.000 | -1.000 |
| 0 | 1.500 | -1.500 |
| 0 | 5.000 | -5.000 |
| 0 | 5.000 | -5.000 |
| 0 | 1.000 | -1.000 |
| 0 | 10.000 | -10.000 |
| 0 | 326.700 | -326.700 |
| 80.000 | | 80.000 |
| | 110.000 | -110.000 |
| 100.000 | | 100.000 |
| 0 | 100.000 | -100.000 |
| 30.000 | | 30.000 |
| 32.500 | 67.000 | -34.500 |
| 0 | | 0 |
| 10.000 | | 10.000 |
| 97.200 | 200.000 | -102.800 |
| 45.400 | | 45.400 |
| 7.900 | 0 | 7.900 |
| 17.000 | 35.000 | -18.000 |
| 0 | 200.000 | -200.000 |
| 171.500 | 243.300 | -71.800 |
| 0 | | 0 |
| 0 | 3.600 | -3.600 |
| 0 | | 0 |
| 0 | 2.000 | -2.000 |
| 0 | 35.000 | -35.000 |
| 0 | 184.000 | -184.000 |
| 0 | 0 | 0 |
| 0 | 5.000 | -5.000 |
| 11.779.200 | 16.811.500 | -5.032.300 |
| 11.779.200 | 16.811.500 | -5.032.300 |
| 0 | 0 | 0 |
| 591.500 | 1.659.700 | -1.068.200 |

Haushalt 2018 für 2021 nach Anhörung

| Einzahlung | Auszahlung | Überschuss / Zuschuss |
|------------|------------|--------------------------|
| 0 | 500 | -500 |
| 0 | 4.000 | -4.000 |
| 0 | 138.500 | -138.500 |
| 0 | 1.500 | -1.500 |
| 0 | 5.000 | -5.000 |
| 0 | 1.000 | -1.000 |
| 0 | 10.000 | -10.000 |
| 0 | 335.900 | -335.900 |
| 232.700 | 0 | 232.700 |
| 0 | | 0 |
| 0 | | 0 |
| 0 | | 0 |
| 97.200 | 200.000 | -102.800 |
| 0 | | 0 |
| 0 | | 0 |
| 48.800 | | 48.800 |
| 104.500 | 215.000 | -110.500 |
| 181.500 | 257.500 | -76.000 |
| 0 | | 0 |
| 0 | 3.600 | -3.600 |
| 0 | 50.000 | -50.000 |
| 0 | 50.000 | -50.000 |
| 0 | 2.000 | -2.000 |
| 0 | 48.000 | -48.000 |
| 0 | 193.000 | -193.000 |
| 0 | 5.000 | -5.000 |
| 8.289.000 | 10.946.300 | -2.657.300 |
| 8.289.000 | 10.946.300 | -2.657.300 |
| 0 | 0 | 0 |
| 664.700 | 1.520.500 | -855.800 |